### Aktualisierte Fassung!

Geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2022 (Beschluss VA 2023)



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Esternberg vom 12.12.2019 mit der eine Abfallgebührenordnung der Gemeinde Esternberg erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

# Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten

### § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

## I.GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt .....

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 38,98	(ab 1.1.2023)
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 51,97	(ab 1.1.2023)
c) pro 770-Liter Restabfall-Container € 333,50	
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container € 476,43	

#### II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabiali-Benalter €	5,38	(ab 1.1.2023)
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter €	7,19	(ab 1.1.2023)
c) pro 770-Liter Restabfall-Container €		
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container €	59,24	(ab 1.1.2023)
e) pro 60-Liter Abfallsack €	5.34	(ab 1.1.2023)



 Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die Mengengebühr beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,38	(ab 1.1.2023)
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 7,19	(ab 1.1.2023)
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 39,16	(ab 1.1.2023)
d) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 49,69	(ab 1.1.2023)
e) pro 60-Liter Abfallsack	€ 5,34	(ab 1.1.2023)
f) pro 1100-Liter Restabfall-Cont.		
(Sondertarif nachweislich geringere Gewichte)	€ 44,77	(ab 1.1.2023)

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack .................................€ 3,06 (ab 1.1.2023)

#### § 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

# § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

#### § 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

# § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Rudolf Haas